



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen

in der Fassung der 1. Änderungsatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023

Auf der Grundlage der §§ 87 Abs. 1, 98 Abs. 1, 99 Abs. 2, 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule oder mit deren tatsächlichen Besuch.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, bei nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmern deren gesetzliche Vertreter.

§ 3

Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Die festgelegten Teilnahmegebühren werden von der Kreisvolkshochschule zu Beginn eines jeden Semesters zusätzlich im Arbeitsprogramm veröffentlicht. Bei der Berechnung der Gebühren wird der jeweilige Aufwand für Dozenten, Material, Energie, Räume, Ausstattung, Verwaltung und sonstiger Kosten berücksichtigt. Die angegebenen Gebührensätze beziehen sich auf die festgelegte Mindestteilnehmerzahl.
- (2) In den VHS-Fachbereichen werden folgende Gebühren je Unterrichtsstunde festgelegt. In speziellen Kursen mit hohem Anforderungsniveau erhöht sich die Kursgebühr um 0,50 Euro je Unterrichtsstunde.



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen



Fachbereich	Niedrig	Mittel	Hoch	Einheit
1. Politik – Gesellschaft - Umwelt	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
2. Kultur - Gestalten	2,80	3,30	3,80	je Unterrichtsstunde
3. Gesundheit	3,50	4,00	4,50	je Unterrichtsstunde
4. Sprachen	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
5.1 Arbeit – Beruf	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
5.2 EDV	3,00	3,50	4,00	je Unterrichtsstunde
6. Schulabschlüsse	--	0,75	--	je Unterrichtsstunde
7. Grundbildung	1,80	2,30	2,80	je Unterrichtsstunde

- (3) Für Kurse, die zur Vorbereitung eines allgemeinen Schulabschlusses dienen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Fachhochschulreife, Abitur), können die bereits stark ermäßigten Gebührensätze durch entsprechende Regelungen im § 7 (1) nicht weiter gesenkt werden.
- (4) Zur Berechnung der Teilnahmegebühren für Kurse werden die vorgenannten Stundensätze mit der Anzahl der Unterrichtsstunden multipliziert.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen bis zu 2 Unterrichtsstunden werden Teilnahmegebühren von 5,00 Euro erhoben.
- (6) Für Studienfahrten und -reisen sowie für Auftragsveranstaltungen wird eine kostendeckende Teilnahmegebühr erhoben, die sich aus den Gesamtkosten und der Teilnehmerzahl errechnet.
- (7) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die Teilnahmegebühren anteilig berechnet.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl der einzelnen Veranstaltungen ist durch § 4 der Honorarordnung geregelt. Sollte nach vorheriger Vereinbarung aller eine Veranstaltung mit geringerer Teilnehmerzahl stattfinden, so sind entsprechend höhere Teilnahmegebühren zu erheben.

§ 5 Auslagen und zusätzliche Gebühren

- (1) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von je 3,00 Euro erhoben.



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen



- (2) Bei Veranstaltungen, die mit einer Prüfung abschließen, können von den Teilnehmern Prüfungsgebühren in Höhe der Festsetzung der zuständigen Stelle, Behörde oder Institution erhoben werden.
- (3) Für ausgegebenes Verbrauchsmaterial und zusätzliche Lernmittel wird eine kostendeckende Auslage erhoben. Erforderliche Ausstattungsbesonderheiten und zusätzliche Lehrmittel werden kostendeckend auf die betreffenden Kursteilnehmer umgelegt.

§ 6 Gebührenfreie Veranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Kurse können nach Entscheidung des Direktors der Kreisvolkshochschule gebührenfrei angeboten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Für die Durchführung der Veranstaltungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse.
- b) Die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten und/oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant.
- c) Die Veranstaltung dient der Gewinnung neuer Teilnehmer für Weiterbildungsangebote der Kreisvolkshochschule.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren

- (1) In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers durch den Direktor der Kreisvolkshochschule herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist spätestens zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Folgende Regelungen sind vorgesehen:
 - a) Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte, Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII sowie von Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 50 % Gebührenermäßigung. Leistungsbezieher nach dem SGB III, von Elterngeld, Studenten, Auszubildende, Schüler sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen Ökologischen Jahr und am Freiwilligen Sozialen Jahr erhalten 25 % Gebührenermäßigung. Diese Regelung gilt nicht für Auftragsveranstaltungen nach § 23 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen sowie für Studienfahrten und -reisen.
 - b) Von den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, mit Ausnahme der Studienfahrten und -reisen, keine Gebühr erhoben.
- (2) Die erforderlichen Nachweise sind jeweils vollständig in Kopie mit dem ausgefüllten Antrag auf Ermäßigung einzureichen. Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, die dem Antrag auf Ermäßigung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Teilnehmer jederzeit zu überprüfen. Änderungen sind der Kreisvolkshochschule umgehend mitzuteilen. Im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Teilnehmergebühr rückwirkend neu festgesetzt werden.



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen



- (3) Werden Veranstaltungen durch andere Einrichtungen oder Institutionen bezuschusst oder gefördert, wird keine Ermäßigung gewährt (keine Doppelförderung).

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit umsatzsteuerpflichtige Gebühren anfallen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer für die jeweilige Veranstaltung der Kreisvolkshochschule zuzüglich erhoben.

§ 9 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnahmegebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung oder der tatsächlichen Teilnahme an einer Veranstaltung sofort fällig. Die Teilnahmegebühr ist an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Für entsprechend ausgewiesener Veranstaltungen erfolgt eine Barkassierung am Veranstaltungsort. Ein Gebührenbescheid wird in diesen Fällen nicht ausgestellt.
- (4) Eine Bezahlung an die Lehrkraft ist nicht möglich.

§ 10 Erlöschen der Gebührenschuld und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld erlischt
- vollständig, falls eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird oder der Teilnehmer sich ordentlich abmeldet,
 - falls eine begonnene Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule eingestellt wird, zum Zeitpunkt der Einstellung,
 - im Fall einer außerordentlichen Abmeldung (Krankheit, Wohnungswechsel oder beruflich bedingter Abwesenheit), mit der Entscheidung des Direktors der Kreisvolkshochschule über den Antrag nach § 21 Absatz 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen.
- (2) In den in Absatz 1 geregelten Fällen werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren auf Antrag wie folgt erstattet:

im Falle von Buchstabe a) in voller Höhe,

im Falle von Buchstabe b) und c) anteilig.

Buchstabe c) gilt mit der Maßgabe, dass eine Erstattung unterbleibt, wenn mindestens die Hälfte des Kurses bereits abgehalten wurde. Weiterhin wird im Fall von Buchstabe c) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.



Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen



- (3) Im Fall des Ausschlusses vom Unterricht nach § 22 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen erlischt die Gebührenschuld nicht.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Die Teilnehmer erhalten einen Bescheid über die Rückerstattung.

§ 11

Bei Kooperation der Kreisvolkshochschule Nordhausen mit anderen Bildungsträgern und Institutionen können abweichende Gebührenregelungen getroffen werden. Das gilt insbesondere für Bildungsangebote, welche durch das Sozialgesetzbuch II und III geregelt sind.

§ 12

Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landratsamt-nordhausen.de.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule als Bildungseinrichtung. Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung verwendet und vertraulich behandelt.

§ 13

Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen tritt am 01.01.2023 Kraft.

Nordhausen, den 20.12.2022

Jendricke
Landrat